

Abschrift

Urteil mit ~~dem~~ Tatbestand  
und Entscheidungsgründen zur  
Geschäftsstelle gelangt am 21. Mai 2008

Landgericht Gera

1 S 339/07  
3 C 575/06  
Amtsgericht Greiz



Verkündet am: 30.04.2008

Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Rechtskräftig

Gera, den 27. Okt. 2008

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Berufungsklägerin und Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Berufungsbeklagte und Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch Vorsitzenden Richter am Landgericht  
[Redacted] Richter am Landgericht [Redacted] und Richterin am Landgericht [Redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2008

**für Recht erkannt:**

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichtes Greiz vom 03.08.2007 (3 C 575/06) abgeändert und wie folgt neu gefasst:  
Die Beklagte wird unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, an die [REDACTED] 1.033,04 € nebst Zinsen i.H. von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2005 auf Rechnung der Klägerin ausweislich der Rechnungsnummer 027-72747 sowie an die Klägerin 46,06 € zu bezahlen.  
Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits in 1. Instanz haben die Beklagte 4/5 und die Klägerin 1/5 zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteiles zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteiles vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

**Tatbestand**

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 25.09.2005 in [REDACTED] in Gestalt restlicher Mietwagenkosten sowie restlicher Pauschale in Anspruch; hilfsweise begehrt sie die Zahlung an die Autovermietung [REDACTED]. Die 100%ige Einstandspflicht der Beklagten ist insoweit unstrittig.

Die Klägerin hat vom 26.09.2005 bis zum 07.10.2005, für insgesamt 12 Tage, einen Mietwagen bei der Autovermietung [REDACTED] in Anspruch genommen. Das Fahrzeug ist von der Tochter der Klägerin, [REDACTED], als Zusatzfahrerin mit genutzt worden.

Auf die Mietwagenkosten gemäß Rechnung der Autovermietung [REDACTED] i.H. von 1.826,20 € hat die Beklagte vorgerichtlich 528,96 € gezahlt; auf die Pauschale wurden beklagenseits 20,-- € entrichtet.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Zahlung weiterer 1.338,27 € (restl. Mietwagenkosten i. H. von 1.297,24 €, Kreditbearbeitungskosten i.H. von 35,47 € sowie restliche Pauschale i.H. von 5,56 €) sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten begehrt.

Die Klägerin hat behauptet, der in Anspruch genommene Tarif der Autovermietung [REDACTED] sei betriebswirtschaftlich gerechtfertigt. Die Reparatur des klägerischen Fahrzeuges habe bis zum 11.10.2005 gedauert. Die Klägerin habe sich außerdem vor der Anmietung ausreichend nach anderweitigen Anmietmöglichkeiten erkundigt.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.338,27 € nebst Zinsen i.H. von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2005 sowie vorgerichtliche Kosten i.H. von 102,37 € zu zahlen, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an die Autovermietung [REDACTED] 1.338,27 € nebst Zinsen i.H. von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2005 auf Rechnung der Klägerin ausweislich der Rechnungsnummer 027-72747 sowie an die Klägerin vorgerichtliche Kosten i.H. von 102,30 € zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, das verunfallte klägerische Fahrzeug sei im Hinblick auf dessen Alter und Laufleistung in Mietwagengruppe 2 einzustufen. Sie hat die Aktivlegitimation der Klägerin (unter Bezugnahme auf die Sicherungs-Abtretungserklärung vom 26.09.2005, Bl.34 d.A.), die Erforderlichkeit der Anmietung für 12 Tage sowie die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des in Anspruch genommenen Tarifs bestritten und die Auffassung vertreten, der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 könne für eine Schätzung nach § 287 ZPO keine Grundlage bilden.

Das Amtsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] der Klage hinsichtlich der Mietwagenkosten über einen Betrag von 1.066,84 €, zu zahlen an die Autovermietung [REDACTED] sowie im übrigen hinsichtlich der Zahlung weiterer 46,06 € (vorggerichtlicher Rechtsanwaltskosten) an die Klägerin unter Abweisung im übrigen stattgegeben.

Es ist insoweit nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einer unfallbedingten Anmietnotwendigkeit von 12 Tagen sowie vom Ansatz der Mietwagengruppe 4 ausgegangen. Es hat ferner auf der Basis des Schwacke Mietpreisspiegels 2006 für das PLZ-Gebiet 079.. erstattungsfähige Mietwagenkosten i.H. von 1.742,-- € zugrundegelegt, ausgehend von dem Tagestarif a 12 Tage = 1.260,-- € zuzüglich Nebenkosten auf Vollkaskobasis zuzüglich Kosten für 2. Fahrer sowie Zustellung/Abholung. Von den Mietwagenkosten inkl. Nebenkosten hat das AG 10 % Eigensparnis abgezogen. Eine Nebenkostenpauschale hat es in Bezug auf die Mietwagenkosten i.H. von 25,-- € zugesprochen sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H. von 46,06 € für erstattungsfähig erachtet.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung – mit der sie die Klageabweisung anstrebt - und rügt, das Amtsgericht habe den Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 nicht anwenden dürfen und insoweit den Normaltarif nicht durch Multiplikation des Tagespreises der Anmietdauer ermitteln können. Auch rügt die Beklagte, dass vorgerichtlich vorgelegte Internetangebote (Bl.35 d.A.) nicht berücksichtigt worden seien. Letztlich greift die Beklagte den Zuspruch der Kosten für den Zweitfahrer sowie die Zustellung und Abholung an.

Die Beklagte beantragt,  
das amtsgerichtliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das amtsgerichtliche Urteil und rügt neuen Vortrag der Beklagten in zweiter Instanz bezüglich der Kosten für Zweitfahrer und Zustellung/Abholung als verspätet.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nur zu einem geringen Teil erfolgreich, im übrigen unbegründet.

Die Klägerin kann die Zahlung restlichen Schadensersatzes in Gestalt geltend gemachter restlicher Mietwagenkosten seitens der unstreitig hinsichtlich der Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 25.09.2005 vollständig eintrittspflichtigen Beklagten gemäß den §§ 7, 18 StVG, 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 S. 1 BGB in Höhe eines Betrages von 1.033,04 € auf Rechnung der Klägerin an die Autovermietung [REDACTED] verlangen. Es ist vorliegend von erstattungsfähigen Mietwagenkosten i.H. von 1.562,--€ auszugehen, wobei abzüglich der durch die Beklagte auf die Mietwagenkosten vorgerichtlich gezahlten 528,96 € noch der Betrag von 1.033,04 € zu erstatten ist.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung i.S.d. § 249 II 1 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. u.a. die Urteile vom 04.12.1984 (VI ZR 225/82), vom 02.07.1985 (VI ZR 86/84 und VI ZR 177/84), vom 07.05.1996 (VI ZR 138/95), vom 12.10.2004 (VI ZR 151/03), vom 26.10.2004 (VI ZR 300/03), vom 15.02.2005 (VI ZR 74/04 und VI ZR 160/04), vom 19.04.2005 (VI ZR 37/04), vom 25.10.2005 (VI ZR 9/05) ), der die Kammer folgt, hat der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung Mietwagenkosten insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Erforderlich i.S.d. § 249 II 1 BGB sind aber nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf. (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 04.12.1984, a.a.O.; Urteile vom 02.07.1985, a.a.O.; Urteil vom 07.05.1996, a.a.O.; Urteil vom 26.10.2004, a.a.O.; Urteile vom 15.02.2005, a.a.O.; Urteil vom 19.04.2005, a.a.O.; Urteil vom 25.10.2005, a.a.O.). Der Geschädigte ist deshalb unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zututbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbeseitigung zu wählen. (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 04.12.1984, a.a.O.; Urteile vom 02.07.1985, a.a.O.; Urteil vom 07.05.1996, a.a.O.; Urteil vom 26.10.2004, a.a.O.; Urteile vom 15.02.2005, a.a.O.; Urteil vom 19.04.2005, a.a.O.; Urteil vom 25.10.2005, a.a.O.).

Nach der vorbenannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verstößt der Geschädigte nicht schon deshalb gegen seine Pflicht zur Schadengerührung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem gegenüber dem „Normal- bzw. Selbstzahlertarif“ teureren „Unfallersatztarif“ anmietet, wobei es sich bei der Frage der Berechtigung der Anmietung eines Fahrzeuges zum sogenannten „Unfallersatztarif“ nicht um eine im Rahmen der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB zu beantwortende Frage, sondern vielmehr um eine Frage der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 II 1 BGB handelt.

Die Klägerin, die vorliegend im Hinblick auf den ausweislich der Rechnung der Autovermietung [REDACTED] hinreichend nachgewiesenen Fahrbedarf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zunächst dem Grunde nach für erforderlich halten durfte, hat hinsichtlich der anzustellenden Prüfung, ob die Anmietung zum Unfallersatztarif auch der Höhe nach als erforderlicher Schadensbeseitigungsaufwand im Sinne des § 249 II 1 BGB anzusehen ist, im Rahmen ihres erstinstanziellen Vorbringens Vortrag zur betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung gehalten, der es rechtfertigt, nach der Rechtsprechung der Kammer unter Anwendung des § 287 ZPO einen angemessenen pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % für Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen gegenüber dem Normaltarif vorzunehmen. Sie hat sich insoweit auf unfallbedingte Mehrleistungen, insbesondere auf die Vorfinanzierung der Mietwagenkosten berufen, was einen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigt. Denn unfallbedingte Mehrleistungen sind solche, die bei der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung zu dem zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Aufwand des Geschädigten gehören und nicht nur dem Geschädigten die eigene Mühewaltung oder die Durchsetzung der Ersatzforderung abnehmen, wohl aber in Rechnung stellen.

Hingegen hat die Klägerin Vortrag dahingehend, dass die konkret vorliegende Erhöhung des Tarifes gegenüber dem Normaltarif ihre Rechtfertigung in einer auf konkreten unfallbezogenen Kostenfaktoren des Vermieters beruhenden Tarifstruktur findet, in keiner Weise gehalten. Insoweit fehlt es an konkretem, auf den streitrelevanten Tarif der Autovermietung [REDACTED] konkret zugeschnittenen Vortrag zu einzelnen, die Erhöhung des Normaltarifes bedingenden unfallspezifischen Leistungen. Der Bundesgerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung vom 04.04.2006 (Az.: VI ZR 338/04) - wie auch in seiner Entscheidung vom 13.02.2007 bekräftigt - ausgeführt, dass es für den Tatrichter nicht erforderlich sei, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen, sowie in den Entscheidungen vom 23.01.2007 (Az.: VI ZR 18/06 sowie VI ZR 243/05) darauf hingewiesen, die Auffassung der dortigen Berufungsgerichte, die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des in Anspruch genommenen Tarifs lasse sich nur dann beantworten, wenn der konkret gewählte Tarif des Vermieters daraufhin untersucht werde, ob in ihn typische unfallspezifische Leistungen einfließen, welche die Erhöhung gegenüber dem Normaltarif rechtfertigten, überspanne die Anforderungen an die Darlegung des Klägers insoweit, als konkrete Angaben zur Kalkulation des Unfallersatztarifes nicht zu fordern seien. Gleichwohl hat nach wie vor nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Tatrichter die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des gegenüber dem Normaltarif erhöhten Unfallersatztarifes gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen zu schätzen. Ohne eine substantiierte Darlegung der unfallspezifischen Kostenfaktoren ist jedoch eine Grundlage für die fundierte Beratung durch einen Sachver-

ständigen nicht gegeben. Die Prüfung, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte einen Mehrpreis rechtfertigen, gegebenenfalls durch einen Aufschlag auf das gewichtete Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels, kann nur dann zu einem konkreten Ergebnis führen, wenn sich die spezifischen unfallbedingten Leistungen in bezifferbaren Beträgen bzw. konkreten prozentualen Aufschlägen fassen lassen. Vortrag in diesem Sinne hat die Klägerin nicht gehalten.

Allerdings geht die Kammer davon aus, dass – so ein entsprechend konkreter, einer sachverständigen Beratung zugänglicher Vortrag hierzu nicht erfolgt, jedoch, wie vorliegend zu bejahen, hinreichendes Vorbringen zur Berechtigung der Erhöhung des Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation (wie etwa die Vorfinanzierung der Mietwagenkosten) zu verzeichnen ist - im Rahmen der Anwendung des § 287 ZPO ein angemessener pauschaler Aufschlag in Höhe von 20% für Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen gegenüber dem Normaltarif vorzunehmen ist. Diesen pauschalierten Aufschlag auf den gewichteten Normaltarif erachtet die Kammer zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Vergleich zur nicht unfallbedingten Anmietung als zugleich angemessen und ausreichend und legt ihn nachstehend angeführter Berechnung zugrunde.

Die Klägerin hat im weiteren nicht nachgewiesen, dass ihr im Rahmen der vorzunehmenden subjektbezogenen Schadensbetrachtung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.2005, a.a.O.; Urteil vom 19.04.2005, a.a.O.; Urteil vom 25.10.2005, a.a.O.; Urteil vom 04.07.2006, VI ZR 237/05).

Die Klägerin hat vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges der ihr insoweit obliegenden Erkundigungspflicht nicht hinreichend genügt. Es entspricht der eingangs zitierten Rechtsprechung des BGH, dass ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können, gehalten ist, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen hat. Die Kammer hält im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Thüringer Oberlandesgerichtes an ihrer Rechtsprechung fest, dass der Geschädigte grundsätzlich zur Einholung von 2-3 Vergleichsangeboten verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.1996, a.a.O.; Thü-

ringer OLG, Urteil vom 16.12.2003, 5 U 766/02, LG Gera, Urteil vom 20.10.2004, 1 S 210/04).

Die Klägerin hat vorliegend zwar vorgetragen, sich vor Anmietung nach „anderweitigen Anmietmöglichkeiten“ erkundigt zu haben, wobei allerdings schon keine Aussage klägerseits dazu getroffen worden ist, welche Preise sie insoweit erfahren hat.

Die Klägerin war allerdings angesichts der Höhe des vorliegend in Anspruch genommenen Tarifs – ausgehend davon, dass die nicht mitgeteilten, von ihr erfragten Vergleichspreise höher lagen - gehalten, sich nach anderen, günstigeren Tarifen zu erkundigen. Dies ist nach ihrem eigenen Vortrag schon nicht erfolgt. Der Geschädigte hat nämlich – wie oben bereits angeführt - darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn betsehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – zugänglich war. Diesen Nachweis hat die Klägerin hier nicht geführt, indem sie sich nicht nach anderen, günstigeren Tarifen erkundigt hat. Soweit die vom Geschädigten erfragten Preisangebote nämlich auffällig hoch sind, hat er sich als vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach anderen und günstigeren Tarifen zu erkundigen (BGHZ 163, 19, 29; BGH, VersR 2006, 133, 134, BGH-Urteile vom 04.04.2006, Az.: VI ZR 338/04, vom 09.05.2006, Az.: VI ZR 177/05, vom 13.06.2006, AZ.: VI ZR 161/05). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung der Kammer ist im Hinblick auf vorbenannte Verpflichtung des Geschädigten ein hierzu Anlass gebender auffällig hoher Mietpreis dann gegeben, wenn der nach dem maßgeblichen Schwacke-Mietpreisspiegel zu ermittelnde Normaltarif um mehr als 50 % überstiegen wird, wobei die Kammer den für die Betrachtung zugrunde zu legenden Tagesnormaltarif wie folgt ermittelt: Ausgehend von einer vorliegend relevanten 12-tägigen Anmietung eines Fahrzeuges der Mietwagengruppe 4 für das Postleitzahlgebiet 079.. weist der Mietpreisspiegel der Schwacke-Liste 2006 (zu dessen Anwendbarkeit im folgenden ausgeführt wird) im Modus für eine Woche einen Betrag von 525,- € aus. Ausgehend davon, dass im Falle einer – wie hier – vom Kläger bei Anmietung voraussetzenden längeren Anmietdauer von mindestens einer Woche der Mietpreis im Hinblick auf die Anmietdauer in deren Verlaufe regelmäßig nicht teurer wird, legt die Kammer ihrer Berechnung den größten Block der Anmietzeit (1 Woche) zugrunde und teilt den sich ergebenden Betrag (525,-- €) durch die Anzahl der Blocktage (7), was den Betrag von 75,-- € ergibt.

Rechnet man den Tagespreis des in Anspruch genommenen Tarifs der Autovermietung [REDACTED] aus, gelangt man zwar (nur) zu 89,17 € brutto täglich an reinen Mietwagenkosten.

Allerdings weist die Rechnung der Autovermietung [REDACTED] auch noch Kosten für „Zustellung/Abholung – Grundpreis“ i.H. von 27,56 € (neben den gesondert angeführten Kosten für Zustellung und Abholung i.H. von 42,-- € ) aus sowie noch einen „Zuschlag Ausfallrisiko 25%“ i.H. von 230,-- €. Hierbei handelt es sich um Kosten, die zwingend zu den reinen Mietwagenkosten hinzuzurechnen sind, da sie aus dem Grundpreis offensichtlich lediglich zu dessen günstigerer Darstellung herausgenommen und gesondert dargestellt worden sind. Somit liegen die reinen Mietwagenkosten brutto pro Tag – unter Hinzurechnung vorgenannter Positionen - bei 114,06 €; die 150%-Grenze für die nach der Rechtsprechung der Kammer anzunehmende gesteigerte Erkundigungspflicht liegt im Verhältnis zum Tagespreis im Normaltarif (75,-- €) bei 112,50 €. Davon ausgehend hat sich die Klägerin vorliegend, obwohl sie dazu aufgrund der Höhe des konkreten Tarifs gehalten gewesen wäre, nicht hinreichend, da nicht nach anderen, günstigeren Tarifen erkundigt.

Die Klägerin muss sich zwar nicht, wie die Beklagte meint, die vorgerichtlich vorgelegten Internetangebote (Bl.35 d.A.) entgegenhalten lassen, denn diese datieren vom März 2007, während der Unfall im September 2005 war.

Die Klägerin muss sich aber, da sie sich nicht ausreichend erkundigt hat, auch keinen Vortrag gehalten hat, der die Annahme einer Not- oder Eilsituation rechtfertigen würde, sowie schließlich auch keinen Vortrag zur betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit gehalten hat, der die Annahme der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des konkret in Anspruch genommenen Tarifs der Autovermietung [REDACTED] rechtfertigen würde (sondern lediglich den 20%-Aufschlag im Hinblick auf die in bezug genommene Vorfinanzierung der Mietwagenkosten als unfallbedingte Mehrleistung), auf den Normaltarif verweisen lassen.

Sie kann folglich Mietwagenkosten auf Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 verlangen, den die Kammer für die Ermittlung der nach dem Normaltarif zu erstattenden Mietwagenkosten anwendet. Dieser steht zu dem Unfallereignis am 25.09.2005 in zeitlicher Hinsicht näher als die Schwacke-Liste 2003 (vgl. hierzu OLG Dresden, Beschluss vom 27.02.2007, 7 U 3030/06). Der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ist aus Sicht der Kammer eine geeignete Schätzgrundlage. In tatsächlicher Hinsicht ist nicht zu beanstanden, dass die Daten zunächst durch das Unternehmen durch postalische Anfrage eingeholt wurden und Einflussmöglichkeiten anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherche verifiziert wurden (vgl. hierzu auch LG Bonn, Urteil vom 21.06.2007, 9 O 110/07). Auch vermag der Einwand nicht durchzudringen, der sogenannte „Modustarif“ sei kein Markttarif, sondern der von den Anbietern ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen

Marktanteil am häufigsten genannte Tarif. Zu der häufig behaupteten Verzerrung der Daten kann es nicht kommen. Der „Modus“ stellt lediglich den Wert dar, der von den Vermietern in der Region am häufigsten genannt wurde. Insoweit kann es jedoch nicht auf die Marktanteile der Vermieter ankommen, da diese sich auch nach den (gewerblichen) Anmietungen durch Selbstzahler bestimmen. Einen Unfallgeschädigten werden diese Erwägungen bei der Einholung des kostengünstigsten Angebots nicht leiten, sofern ihm diese überhaupt bekannt sind, so dass es tatsächlich allein auf den im entsprechenden Postleitzahlgebiet am häufigsten genannten Wert ankommen kann, den ein Unfallgeschädigter bei seinen Erkundigungen in Erfahrung bringen kann. Sofern einzelne Anbieter tatsächlich nur einen einzigen erhöhten Tarif auch für Selbstzahler anbieten, unterliegen auch diese wieder marktwirtschaftlichen Kriterien und sind daher uneingeschränkt zur Ermittlung des „Normaltarifs“ zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 2006, 2106). Die vielfach behaupteten enormen Preissteigerungen zwischen dem Erhebungsjahr 2003 und dem Jahr 2006 bestätigen sich aus Sicht der Kammer nicht. Bei den Tagesstarifen sind in einer Vielzahl der Fälle sogar Angebotspreissenkungen zu verzeichnen, weshalb sich der beabsichtigte Schluss, die durch den Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 ausgewiesenen Preissteigerungen seien durch die Autovermieter zielbewusst im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten erfolgt, daher nicht ziehen lässt.

Danach ergibt sich ausgehend von einer vorliegend relevanten 12-tägigen Anmietung eines Fahrzeuges der Mietwagengruppe 4 für das Postleitzahlgebiet 079.. im Modus für eine Woche ein Betrag von 525,-- €. Die Kammer geht ausgehend davon nach Maßgabe dessen, dass im Falle einer vom Geschädigten bei Anmietung vor auszusehenden längeren Anmietdauer von mindestens einer Woche der Mietpreis im Hinblick auf die Anmietdauer in deren Verlaufe nicht teurer wird, vom Ansatz des größten Blocks der Anmietzeit aus (1 Woche = 525,-- €), teilt den sich ergebenden Betrag durch die Anzahl der Blocktage (7) und multipliziert den sich insoweit ergebenden Betrag mit der Anzahl der Anmiettage ( $75,-- \text{ €} \times 12 = 900,-- \text{ €}$ ). Von 12 Tagen unfallbedingter Anmietzeit ist aufgrund der erstinstanziellen Einvernahme des Zeugen Moßig auszugehen; dies greift die Berufung auch nicht an. Es ist auch die Mietwagengruppe 4 zugrunde zu legen. Die Beklagte hat zwar bereits erstinstanziell im Hinblick auf das verunfallte klägerische Fahrzeug (Seat Cordoba 1.6i GLX, 55 kW, 1595 cm<sup>3</sup>, Erstzulassung 1996, Laufleistung im Unfallzeitpunkt 140.000km) darauf abgestellt, dieses sei in Mietwagenklasse 2 einzustufen. Diese Einstufung hat die Beklagte mit ihrem Vortrag allein bezogen auf Alter und Laufleistung des Fahrzeuges; sie hat jedoch nicht in Zweifel gezogen, dass ein Seat Cordoba mit der o.g. Leistung der Gruppe 4 zuzuordnen ist. Insoweit ist nach Auffassung der Kammer dem Amtsgericht dahin zu folgen,

dass, nachdem das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt noch keine 10 Jahre alt war und keine Anhaltspunkte, die eine Herabstufung rechtfertigen würden, vorliegen, von einer Herabstufung nicht auszugehen ist. Dies hat die Beklagte in der Berufung, sie bezieht sich mit Schriftsatz vom 11.02.2008 lediglich auf ihr erstinstanzielles Bestreiten der Mietwagenklasse 4, auch nicht substantiiert angegriffen.

Hinsichtlich dieses somit nach Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 zu ermittelnden Normaltarifes nimmt die Kammer – insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen - auf Grundlage von § 287 ZPO einen Aufschlag in Höhe von 20 % für Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen vor, was zu einem Betrag in Höhe von 1.080,-- € führt.

Einen Eigensparnisabzug nimmt die Kammer im Hinblick auf die vorliegende 12-tägige Anmietdauer eines Fahrzeuges in der der Mietwagengruppe des verunfallten Fahrzeuges entsprechenden Mietwagenklasse sowie die Tatsache einer Bemessung des Normaltarifes im Rahmen einer Schätzung gem. § 287 ZPO mangels einer konkret bemessbaren Ersparnis (das klägerische Fahrzeug war ca. 10 Jahre alt, die Klägerin ist während der Anmietzeit nicht mehr als 1000 km gefahren) nicht vor.

Darüberhinaus sind vorliegend Haftungsbefreiungskosten auf Vollkaskobasis zu erstatten. Der BGH hat insoweit mit Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04 ausgeführt, die Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung könnten auch dann ersatzfähig sein, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war, denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats könne der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (vgl. BGHZ 61, 325 sowie BGH, Versicherungsrecht 1974, 657), dies insbesondere dann, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertigeres Fahrzeug angemietet wurde. Ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs in Betracht kämen, unterliege der tatrichterlichen Beurteilung gem. § 287 ZPO. Die Kammer geht davon aus, dass unabhängig vom Alter des verunfallten Kfz alleine der Umstand, dass es sich bei Mietfahrzeugen in aller Regel um neuwertige Kfz handelt, das sich daraus ergebende erhöhte wirtschaftliche Risiko einen Ersatz der Kosten für die Vollkaskoversicherung des Mietwagens rechtfertigt. Unter Zugrundelegung dessen sind Haftungsbefreiungskosten vorliegend wie folgt in Ansatz zu bringen:

Nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel ergibt sich im Modus für ein Fahrzeug der Mietwagengruppe 4 für eine Woche ein Betrag i.H. von 147,-- €. Die Kammer legt auch insoweit ihre oben dargelegte Berechnungsweise zugrunde, ausgehend davon, dass im Falle einer – wie hier – vom Kläger bei Anmietung vor auszusehenden längeren Anmietdauer von mindestens einer Woche auch der Haftungsbefreiungskostenbetrag im Verlaufe der Anmietzeit nicht teurer wird, geht mithin wiederum vom Ansatz des größten Blocks der Anmietzeit aus (1 Woche = 147,-- €), teilt den sich ergebenden Betrag durch die Anzahl der Blocktage (7) und multipliziert den sich insoweit ergebenden Betrag mit der Anzahl der Anmiettage ( $21€ \times 12 = 252,-- €$ ).

Die Notwendigkeit der – in der Rechnung der Firma [REDACTED] mit dem Betrag von 42,-- € ausgewiesenen Zustell-/Abholkosten ist im Rahmen des erstinstanziellen Vortrages durch die Beklagte nicht angegriffen worden. Gleiches gilt auch für die in der Mietwagenrechnung der Firma [REDACTED] ausgewiesenen Kosten für den zweiten Fahrer; insoweit hatte die Klägerin in erster Instanz auch unter Beweisantritt (Bl.45 d.A.) vorgetragen, dass das Fahrzeug von der Tochter der Klägerin als Zusatzfahrer genutzt wurde.

Demzufolge sind bei Zugrundelegung der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 für die Zustellung/Abholung  $2 \times 25,-- €$ , insgesamt also  $50,-- €$  sowie für den zweiten Fahrer pro Tag  $15,-- €$ , für 12 Tage also  $180,-- €$  anzusetzen.

Damit ergibt sich insgesamt ein Betrag erstattungsfähiger Mietwagenkosten i.H. von  $1.562,-- €$ ; mithin hat die Beklagte abzüglich vorgerichtlich auf die Mietwagenkosten gezahlter  $528,96 €$  noch  $1.033,04 €$  zu erstatten.

Der Anspruch auf Zinsen beruht auf §§ 286 II, 288 I BGB.

Im Hinblick auf den mit erstinstanzlichem Urteil erfolgten Zuspruch der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H. von  $46,06 €$  ist ein Berufungsangriff der Beklagten nicht zu verzeichnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 II Ziffer 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 543 II Satz 1 Nr.2 ZPO ist die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sowie Fortbildung des Rechts insbesondere in Bezug auf die Frage einer Schätzung im Sinne des § 287 ZPO im Hinblick auf unfallbedingte Mehraufwendungen sowie die Anforderungen an die Erkundigungspflicht des Geschädigten vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges zuzulassen. Insoweit besteht auch ein über die Interessen der am Rechtsstreit Beteiligten hinausgehendes Interesse der Allgemeinheit.

